

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße –	2
Einladung zur Bürgerversammlung am 06.06.2019: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 – Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße –	3 – 4
Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten am 29.05.2019	4
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	5
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	6 – 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

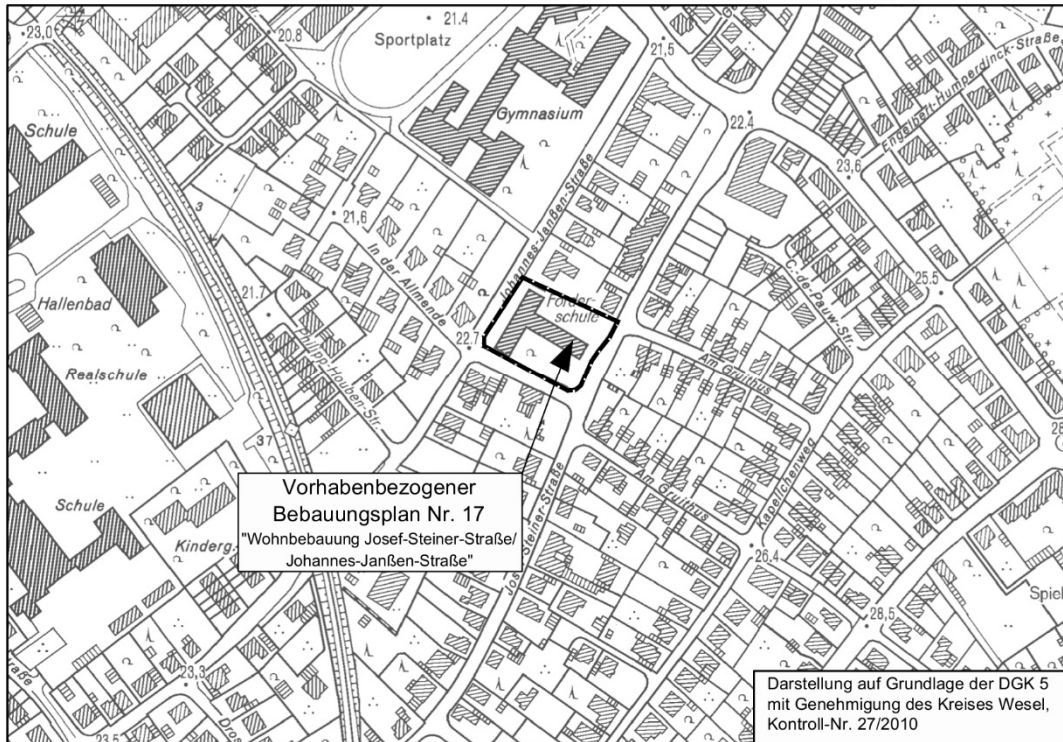
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 - Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße -

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 - Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße - gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung, mit der Zielstellung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung auszuweisen, aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1642, Flur 7, Gemarkung Xanten. Das Grundstück wird südöstlich durch die Josef-Steiner-Straße, südwestlich und westlich durch die Johannes-Janssen-Straße, nordöstlich durch das Grundstück Johannes-Janssen-Straße Hsnr. 9 sowie durch das Grundstück Josef-Steiner-Straße Hsnr. 10 begrenzt. Die Lage im Stadtgebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

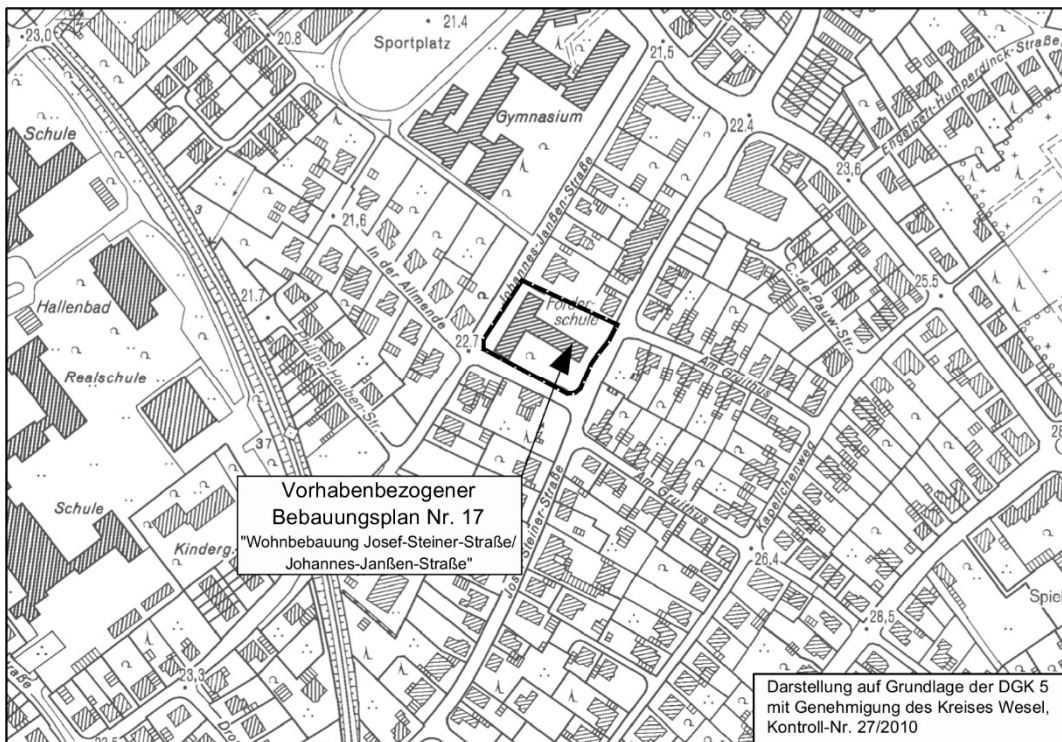
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Xanten, den 20.05.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bürgerversammlung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 - Wohnbebauung Josef-Steiner-Straße / Johannes-Janssen-Straße -

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1642, Flur 7, Gemarkung Xanten. Das Grundstück wird südöstlich durch die Josef-Steiner-Straße, südwestlich und westlich durch die Johannes-Janssen-Straße, nordöstlich durch das Grundstück Johannes-Janssen-Straße Hsnr. 9 sowie durch das Grundstück Josef-Steiner-Straße Hsnr. 10 begrenzt. Die Lage im Stadtgebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über ihre Auswirkungen findet im Rahmen einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, 06.Juni 2019, 18.00 Uhr

im

Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten

statt; es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Anschluss liegt die Planung

vom **07.06.2019** bis zum **21.06.2019** einschließlich

im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung

Montag bis Donnerstag von **8.00 bis 16.00 Uhr** und
Freitag von **8.00 bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus. Hierbei wird Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über ihre Auswirkungen mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Xanten, den 20.05.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 29. Mai 2019,

statt.

An diesem Tag bleiben die Verwaltungsbüros geschlossen.

Die Stadtbücherei sowie das Haus der Begegnung bleiben geöffnet.

Xanten, den 02.05.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 08.05.2019
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Aktenzeichen: 33 - 16 99 9

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 23.04.2019 bis 07.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 08.05.2019 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

LS

Im Auftrag
gezeichnet

Ralph Merten

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 16.05.2019
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792
dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 99 9

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.11.1999 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Teilungsbeschluss vom 19.04.2002 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg in die Teilgebiete A und B aufgeteilt.

In dem Teilungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 zugezogenen Flurstücke.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 - 7 wurden die Flurstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Stadt Rees
Gemarkung Bienen

Flur 5, Flurstücke 93, 145, 201, 202, 231, 234-236, 245

Flur 6, Flurstücke 4 und 335

Flur 7, Flurstücke 154 und 164

Flur 8, Flurstück 129

Flur 9, Flurstücke 4, 83, 84, 110, 160, 161, 169-171, 227, 244, 288, 290, 291, 312-316, 411, 469, 470, 472, 486 und 487

Gemarkung Esserden

Flur 3, Flurstück 209

Flur 4, Flurstücke 178, 181, 204 und 258

Flur 5, Flurstücke 84 und 252

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest

Flur 2, Flurstück 251

Flur 3, Flurstücke 1215-1217

Flur 5, 1602-1605, 1654

Flur 6, Flurstücke 481, 482, 485 und 608

Gemarkung Rees

Flur 10, Flurstück 845

dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B zugezogen.

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

(LS) Im Auftrag
gezeichnet

Ralph Merten